

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) der Gemeinde Gessertshausen

vom 11.07.2024

Die Gemeinde Gessertshausen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (Gebührensatzung Kindertagesstätten):

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Fünfzehnten des Folgemonats zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am Fünfzehnten des Folgemonats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gessertshausen eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Gessertshausen vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für jedes Kind folgende Gebühren erhoben:

a) Im Kindergarten:

> 3 bis 4 Stunden	142,00 €
> 4 bis 5 Stunden	154,00 €
> 5 bis 6 Stunden	166,00 €
> 6 bis 7 Stunden	178,00 €
> 7 bis 8 Stunden	184,00 €
> 8 bis 9 Stunden	190,00 €
> 9 Stunden	196,00 €

b) in der Kinderkrippe

> 1 bis 2 Stunden	179,00 €
> 2 bis 3 Stunden	193,00 €
> 3 bis 4 Stunden	208,00 €
> 4 bis 5 Stunden	222,00 €
> 5 bis 6 Stunden	236,00 €
> 6 bis 7 Stunden	251,00 €
> 7 bis 8 Stunden	265,00 €
> 8 bis 9 Stunden	280,00 €
> 9 Stunden	294,00 €

c) im Kinderhort

> 1 bis 2 Stunden	94,00 €
> 2 bis 3 Stunden	106,00 €
> 3 bis 4 Stunden	118,00 €
> 4 bis 5 Stunden	130,00 €
> 5 bis 6 Stunden	142,00 €
> 6 bis 7 Stunden	154,00 €
> 7 bis 8 Stunden	160,00 €
> 8 bis 9 Stunden	166,00 €
> 9 Stunden	172,00 €

(2) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 3,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 5,00 € erhoben.

(3) Die Personensorgeberechtigten müssen sich bei der Einschreibung festlegen, für wie viele Tage und Buchungsstunden sie eine Betreuung in den Ferien benötigen. Erfolgen in den Ferien mehrere Ferienbuchungen, die zeitlich nicht zusammenhängende Zeiträume umfassen, so werden die Buchungszeiträume zusammengezählt. Eine Höherbuchung der Ferienbetreuung unter 15 Tage ist nicht möglich. Werden bei einer Ferienbuchung Buchungszeiträume von mindestens 15 bis 29 Betriebstage (=1 Kalendermonat) oder mindestens 30 bis 44 Betriebstage (=2 Kalendermonate) gebucht, werden die Kalendermonate mit Regelbuchung durch die Monate mit höherer Buchung ersetzt. Eine Höherbuchung der Ferienbetreuung wird im Abrechnungsmonat August abgerechnet.

(4) Die Gebühr wird jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 7 Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld (Essensgeld) zusätzlich zur Benutzungsgebühr (§ 6) zu entrichten.

(2) Das monatliche Getränkegeld in Höhe von 3,00 € ist im Benutzungsgebührensatz (§ 6) enthalten.

(3) Nimmt ein Kind, das die Kinderkrippe besucht, am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen 3,60 € erhoben. Für Kinder, die den Kindergarten oder den Hort besuchen und am Mittagessen teilnehmen, wird als Essensgeld für ein Mittagessen 4,15 € erhoben.

(4) Das Essensgeld i. S. von Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 6 erfolgt.

(5) Das Mittagessen kann täglich bestellt werden.

(6) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 15:00 Uhr des Vortages gemeldet werden. Ist der Vortag ein Sonn- oder ein Feiertag, ist eine Abbestellung bis spätestens 07:00 Uhr des auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Tages bei der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8a Gebührenermäßigung durch Elternbeitragszuschuss

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) vom 14.06.2024 außer Kraft.

Gessertshausen, 11.07.2024

Gemeinde Gessertshausen



Mögele
Erster Bürgermeister

